












Sessionsvorschau

Frühjahr 2022 (28. Februar – 18. März 2022)



Überblick

Nationalrat			
Nr.	Titel	Haltung SBV	Seite
21.032	Entsendegesetz. Änderung		3
20.3531 20.3532	Mo. Caroni. Fairer Wettbewerb gegenüber Staatsunternehmen Mo. Rieder. Fairer Wettbewerb gegenüber Staatsunternehmen		3
21.305	Kt. Iv. Jura. Moratorium für den Aufbau des 5G-Millimeterwellennetzes		4
21.4334	Mo. UREK-N. Verjährung der Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen		4
21.4332	Po. UREK-N. Anreiz für sparsamen Umgang mit Deponieraum und für Recycling von Baustoffen		5
17.526	Pa. Iv. Walliser. Verdichtung ermöglichen. Beim Isos Schwerpunkte setzen		5
17.525	Pa. Iv. Rutz. Verdichtung ermöglichen. Widersprüche und Zielkonflikte aufgrund des Isos ausschliessen		6
20.492	Pa. Iv. Bregy. Vision und Strategie zu Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung. Dem Parlament verbindlich vorlegen!		6
Ständerat			
Nr.	Titel	Haltung SBV	Seite
21.4665	Mo. Ettlin. Stellenmeldepflicht. Wiedereinführung eines praxistauglichen Schwellenwertes		7
20.3266	Mo. Gapany. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen. Artikel 24 aufheben, damit der Grundsatz "Pacta sunt servanda" gewahrt bleibt		7
18.306	Kt. Iv. Tessin. Bekämpfung des Lohndumpings. Erweiterung des Begriffs der missbräuchlichen Kündigung		8

Nationalrat

Der Nationalrat behandelt folgende für den Schweizerischen Baumeisterverband wichtigen Geschäfte:

21.032 Entsendegesetz. Änderung

Dienstag, 8. März 2022

Empfehlung SBV: ÄNDERUNG.
Anpassen Art. 7 Abs. 1^{bis}

Inhalt: Der Bundesrat legt mit der Vorlage die Umsetzung der Motion 18.3473 Abate; «Optimierung der flankierenden Massnahmen. Änderung von Artikel 2 des Entsendegesetzes» vor. Darin sollte das Entsendegesetz (EntsG) so geändert werden, dass ausländische Arbeitgeber, die ihre Angestellten in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung auch derjenigen minimalen Lohnbedingungen verpflichtet werden können, die in einem kantonalen Gesetz vorgeschrieben sind.

Bisherige Beratungen: Der Ständerat wollte nicht auf das Geschäft eintreten. Hingegen hat sich der Nationalrat der Revision angenommen. Eine knappe Kommissionmehrheit schlägt vor, dem Vorschlag des Bundesrats zu folgen. Eine Minderheit beantragt Nicht-Eintreten.

Haltung SBV: Die Motion Abate hielt in der Begründung (Art. 13 Abs. 3 neu) explizit fest, dass der kantonal festgelegte Mindestlohn nur dann massgebend sein soll, wenn dieser nicht durch einen Gesamtarbeitsvertrag garantiert ist. Gerade im Widerspruch zu dieser Begründung sieht der neue Art. 7 Abs. 1^{bis} EntsG jedoch vor, dass die Einhaltung der kantonalen Mindestlöhne generell von der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons kontrolliert werden soll. Es besteht kein Ausnahmetatbestand für Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, welcher jedoch zwingend vorzusehen wäre. Sozialpartnerschaftliche Lösungen in einer Branche sind zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt und geben die Bedingungen und Möglichkeiten in einer Branche viel exakter und realistischer wieder, als dies gesetzliche Bestimmungen können. Der Arbeitsmarkt in der Schweiz profitiert davon, dass primär sozialpartnerschaftliche Vereinbarung und nicht gesetzliche Überregulierungen für faire Arbeitsbedingungen sorgen.

20.3531 Mo. Caroni. Fairer Wettbewerb gegenüber Staatsunternehmen 20.3532 Mo. Rieder. Fairer Wettbewerb gegenüber Staatsunternehmen

Dienstag, 8. März 2022

Empfehlung SBV: ANNAHME.

Inhalt: Die Motionen beauftragen den Bundesrat, die nötigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um Wettbewerbsverzerrungen durch Staatsunternehmen einzudämmen. Die Staatsunternehmen haben Vorteile aufgrund der Finanzierung, der Besteuerung, der Regulierung, der Quersubventionierung, des Verbundes und der Datennutzung. Um solche Wettbewerbsverzerrungen auszumerzen, soll das Binnenmarktgesetz neu den Staatsbetrieben vorschreiben, die genannten Verzerrungen zu unterlassen oder zu kompensieren.

Zudem soll die Wettbewerbskommission die entsprechenden Instrumente zur Aufsicht erhalten. Föderalistische Zuständigkeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Bisherige Beratungen: Der Ständerat hat die Motionen im Herbst 2021 angenommen.

Haltung SBV: Staatsunternehmen und staatsnahe Betriebe haben einen klar umrissenen Auftrag, bestimmte Güter und Dienstleistungen zu erbringen. Stossend ist, dass sie sich teilweise über ihr Mandat hinwegsetzen und private Unternehmen konkurrenzieren und damit den Wettbewerb einschränken. Sie führen mitunter zu weniger volkswirtschaftlicher Effizienz und zu ungewünschter Umverteilung. Beispiele, in welchen Staatsunternehmen den Wettbewerb beeinträchtigen, sind genug vorhanden. Die Umsetzung der beiden Motionen muss daher klare Vorgaben für die Wettbewerbskommission beinhalten, wie die Instrumente einzusetzen sind.

21.305 Kt. Iv. Jura. Moratorium für den Aufbau des 5G-Millimeterwellennetzes

Mittwoch, 16. März 2022

Empfehlung SBV: ABLEHNUNG.

Inhalt: Der Aufbau eines 5G-Millimeterwellen-Netzes soll unter ein Moratorium gestellt werden, bis eine Schweizweite Übersicht zur Strahlenbelastung vorliegt.

Bisherige Beratungen: Der Ständerat hat die Vorlage in der Wintersession abgelehnt. Im Januar 2022 empfiehlt auch die KVF-N die Vorlage zur Ablehnung.

Haltung SBV: 5G ist eine wichtige Bedingung für die Baustelle der Zukunft. Eine hohe und zuverlässig übertragbare Datenmenge ist eine Voraussetzung dazu. Mit 5G wird insbesondere die Zuverlässigkeit sichergestellt. Zudem schafft es neue Chancen für die peripheren Gebiete, welche sich nebst den Agglomerationen auch weiter entwickeln wollen. Auch dafür braucht es eine gute und schelle Internetabdeckung.

21.4334 Mo. UREK-N. Verjährung der Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen

Donnerstag, 17. März 2022

Empfehlung SBV: ANNAHME.

Inhalt: Der Bundesrat soll dem Parlament gesetzliche Grundlagen erarbeiten, um bei widerrechtlich erstellten Bauten ausserhalb der Bauzonen die Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach 30 Jahren verwirken zu lassen.

Bisherige Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt.

Haltung SBV: Dieser Vorstoss führt die bis vor kurzem gängige Frist zur Handhabung bezüglich Bauten ausserhalb der Bauzone wieder ein. Das ist zu begrüessen, denn die neue Urteilssprechung ist unverhältnismässig. In einem Urteil vom April 2021 entschied das Bundesgericht, dass für illegale Bauten ausserhalb der Bauzonen keine Verjährungsfrist für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes mehr gilt. Die bis anhin aufgrund der Rechtsprechung berücksichtigte Verjährungsfrist von 30 Jahren findet seither keine

Anwendung mehr. Warum ausserhalb der Bauzone nun eine Spezial-Regeln gelten soll, ist jedoch unverständlich. Ein Einklang mit der Handhabung innerhalb der Siedlungszone ist wünschenswert.

21.4332 Po. UREK-N. Anreiz für sparsamen Umgang mit Deponieraum und für Recycling von Baustoffen

Donnerstag, 17. März 2022

Empfehlung SBV: ABLEHNUNG

Inhalt: Der Bundesrat SOLL eine Lenkungsabgabe für die Deponierung von Bauabfällen prüfen, welche insbesondere im Bausektor Anreize für eine verstärkte Schliessung von Stoffkreisläufen schafft.

Bisherige Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt.

Haltung SBV: Eine Lenkungsabgabe erachten wir als kontraproduktiv. Der Bausektor ist ein Teil der Lösung und die Kreislaufwirtschaft hat riesiges Potenzial (Pa. Iv. 20.433 Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken. Teilrevision Umweltschutzgesetz). Die richtigen Rahmenbedingungen und die Förderung der Nachfrage nach Kreislaufwirtschafts-Produkten entlasten die Deponien. Wenn das Potenzial der Kreislaufwirtschaft ausgeschöpft werden kann, gehen die Volumen in den Deponien zurück. Es sollte in Betracht gezogen werden, dass bei der Deponierung eine allfällige künftige Verwertung der Stoffe nicht ausgeschlossen ist. Gewisse Restteile verschwinden aber nie. Deshalb lehnen wir dieses Postulat ab.

17.526 Pa. Iv. Walliser. Verdichtung ermöglichen. Beim Isos Schwerpunkte setzen

Freitag, 18. März 2022

Empfehlung SBV: NICHT ABSCHREIBEN.
Folgen der Minderheit.

Inhalt: Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung soll um einen Absatz 5 ergänzt werden, wonach die Bundesinventare gemäss Artikel 5 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) bei der Erstellung der Richtpläne durch die Kantone nicht zu berücksichtigen sind bzw. Ausnahmen vorgesehen werden können, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen. Als öffentliches Interesse gilt insbesondere die Verdichtung der Siedlungsfläche nach innen. Auch Artikel 4a der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) sollte man anpassen.

Bisherige Beratungen: Trotz angenommener Initiative wurde nie ein konkreter Gesetzestext entworfen. Aufgrund des Berichts des Bundesrates «Schweizer Ortsbilder erhalten» empfiehlt nun eine Mehrheit der UREK-N, die Pa. Iv. abzuschreiben.

Haltung SBV: Der Ortsbildschutz verhindert die verdichtete Bauweise innerhalb der Bauzone. Das Bundesinventar für schützenswerte Ortsbilder (ISOS) beinhaltet bereits 20% aller Gebäude in der Schweiz und wird laufend ergänzt. Kantonale und Kommunale Ortsbildregeln ergänzen das ISOS und erstellen so enorme Erhaltungsansprüche. Die Pa. Iv. Walliser würde das Gewicht der Verdichtung bei Interessensabwägungen über den Ortsbildschutz der Kantone und Gemeinden stellen. Dieses Vorgehen sollte unterstützt werden, da das ISOS den Grossteil des Ortsbildschutzes bereits enthält und die kantonalen und kommunalen regeln lediglich ergänzend wirken. Der Bericht des Bundesrates erhöht nur einseitig Schutzansprüche des Ortsbildschutzes.

17.525 Pa. Iv. Rutz. Verdichtung ermöglichen. Widersprüche und Zielkonflikte aufgrund des Isos ausschliessen

Freitag, 18. März 2022

Empfehlung SBV: NICHT ABSCHREIBEN.
Folgen der Minderheit.

Inhalt: Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz soll um einen Absatz 3 ergänzt werden, wonach ein Abweichen von der ungeschmälerter Erhaltung im Sinne der Inventare möglich ist, wenn ihr öffentliche Interessen, insbesondere die Verdichtung der Siedlungsfläche nach innen, entgegenstehen. Sollten inventarisierten Bauwerke oder Siedlungen sich durch eine aussergewöhnliche historische Bedeutung oder Einzigartigkeit auszeichnen, sollte dieser Absatz nicht anwendbar sein.

Bisherige Beratungen: Die Pa. Iv. ist von beiden UREK-Kommissionen angenommen worden. Es folgte jedoch nie ein konkreter Vorschlag für eine Gesetzesänderung. Aufgrund eines Berichts des Bundesrats «Schweizer Ortsbilder erhalten» empfiehlt nun eine Mehrheit der UREK-N die Abschreibung der Initiative.

Haltung SBV: Die Pa. Iv. Rutz würde den Verdichtungsprojekten bei den Interessensabwägungen mehr Gewicht zuordnen. Deshalb sollte die Initiative unterstützt werden. Der Bericht des Bundesrates verstärkt einseitig die Position des ISOS.

20.492 Pa. Iv. Bregy. Vision und Strategie zu Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung: Dem Parlament verbindlich vorlegen!

Parlamentarische Initiativen

Empfehlung SBV: ANNAHME.
Folgen der Minderheit.

Inhalt: Über den Programmteil des Sachplans Verkehr führt der Bundesrat grundlegende Mobilitätskonzepte ein. Dies geschah ohne Legitimation durch das Parlament. Hingegen galt der Sachplan als behördenverbindlich. Unter dem Raumplanungsgesetz Art. 13 werden die Sachpläne geregelt und bedürfen «nur» der Genehmigung durch den Bundesrat. Dies will die Pa. Iv. ändern.

Bisherige Behandlungen: Die UREK-N ist der Ansicht, dass das geltende Recht genügend Konsultationsmöglichkeiten vorsieht. Lediglich eine Minderheit sieht Handlungsbedarf und beantragt Annahme der Motion.

Haltung SBV: Die Sachpläne beinhalten nicht selten grundlegende Elemente, welche «nur» durch den Bundesrat genehmigt werden. Als Beispiel gilt der Programmteil des Sachplans Verkehr, welcher als behördenverbindlich gilt und nun weitreichenden Einfluss auf die STEP-Programme enthält. Solch grundlegende Vorgaben sollten durch das Parlament legitimiert sein.

Ständerat

Der Ständerat behandelt folgende für den Baumeisterverband wichtigen Geschäfte:

21.4665 Mo. Ettlín. Stellenmeldepflicht. Wiedereinführung eines praxistauglichen Schwellenwertes

Montag, 14. März 2022

Empfehlung SBV: ANNAHME.

Inhalt: Der Bundesrat soll die Arbeitsvermittlungsverordnung (Artikel 53a Absatz 1) so anzupassen, dass die Stellenmeldepflicht in denjenigen Berufsarten nach der Schweizer Berufsnomenklatur gilt, in denen die gesamt-schweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 8% erreicht oder überschreitet.

Bisherige Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt.

Haltung SBV: Der bei 5% festgesetzte Schwellenwert ist zu tief angesetzt und wirkt sich insbesondere in Fällen wirtschaftlicher Schwankungen zu stark auf die Anzahl meldepflichtiger Berufe aus, was im Jahr 2020 zeitweise gar zu einer Sistierung der Stellenmeldepflicht geführt hat. Für die Erlangung einer Stabilisierung der Anzahl meldepflichtiger Berufe ist eine Erhöhung des Schwellenwertes essenziell. Die Wiedereinführung des praxistauglichen Schwellenwertes von 8% drängt sich auf, weil die Stellenmeldepflicht einen grossen administrativen Aufwand für die Unternehmen der betroffenen Branchen wie Landwirtschaft, Hotellerie, Gastronomie und Bauwirtschaft verursacht. Damit das Instrument griffig bleibt, die Kosten für Staat und Wirtschaft nicht weiter steigen und generell die Akzeptanz nicht nachhaltig geschädigt wird, müssen sich die Arbeitsmarktbehörden auf diejenigen Branchen fokussieren können, in welchen diese staatliche Unterstützung auch wirklich benötigt wird.

20.3266 Mo. Gapany. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen. Artikel 24 aufheben, damit der Grundsatz "Pacta sunt servanda" gewahrt bleibt

Dienstag, 15. März 2022

Empfehlung SBV: ANNAHME.
Folgen Version Ständerat.

Inhalt: Artikel 24 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) soll gestrichen werden. Dieser Artikel statuiert ein Recht der Auftraggeberin auf Einsicht in die Preiskalkulation der Anbieterin und ihrer Subunternehmerinnen, wenn der freie Wettbewerb nicht spielt und der Auftragswert eine Million Franken übersteigt.

Bisherige Beratungen: Die WAK-S empfiehlt seinem Rat, die Motion abzulehnen.

Haltung SBV: Der SBV hat sich bereits in der parlamentarischen Debatte zum öffentlichen Beschaffungswesen für das Begehren der Motion Gapany ausgesprochen. Das jetzige Gesetz stellt eine unzulässige Einmischung in das Handeln eines Unternehmens dar und eine Verletzung des Grundsatzes «pacta sunt servanda»: Wurde ein Vertrag einmal geschlossen, so haben ihn beide Parteien einzuhalten.

Die Regeln des freien Marktes haben hier Vorrang. Es ist nicht akzeptabel, dass die Auftraggeberin nachträglich eine Bestimmung des Vertrags einseitig aufheben und damit die Erstattung des Preises nach Erbringung der Leistung erwirken kann.

18.306 Kt. Iv. Tessin. Bekämpfung des Lohndumpings. Erweiterung des Begriffs der missbräuchlichen Kündigung

Mittwoch, 16. März 2022

Empfehlung SBV: ABLEHNUNG.

Inhalt: Der Kanton Tessin will sämtliche Kündigungen für missbräuchlich erklären, bei der ein Arbeitnehmer durch einen «Gleichqualifizierten» mit weniger Lohn ersetzt wird. Artikel 336 OR soll so geändert werden, dass die Kündigung des Arbeitgebers missbräuchlich ist, wenn sie ausgesprochen wird:

1. um den gekündigten Arbeitnehmer durch einen gleichqualifizierten Arbeitnehmer, der weniger Lohn erhält, zu ersetzen; oder
2. weil sich der Arbeitnehmer weigert, aufgrund eines Arbeitskräfteüberschusses auf dem Arbeitsmarkt erhebliche Lohneinbussen zu akzeptieren (Lohndumping).

Bisherige Beratungen: Der Nationalrat hat die Vorlage im Sommer 2021 abgelehnt.

Haltung SBV: Gesamtarbeitsverträge (GAV) sind komplexe ausgewogene Gesamtpakete, welche die Bedürfnisse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermassen abbilden. Im Rahmen der GAV-Bestimmungen muss es für den Arbeitgeber weiterhin möglich bleiben, einem neuen Arbeitnehmer einen tieferen Lohn zu zahlen als seinem gekündigten Vorgänger. Beispielsweise dann, wenn der Nachfolger zwar auf dem Papier die gleiche Berufsqualifikation aufweist, zugleich aber über weniger Berufserfahrung verfügt. Eine zusätzliche staatliche Einschränkung ist wirtschaftsfeindlich, erst recht, wenn sie auf einem so unklaren Kriterium wie «gleichqualifiziert» basiert. Darüber hinaus ist störend, dass bürokratische (Schein-) Lösungen auf nationaler Ebene angestrebt werden, mit denen sich einzelne Regionen konfrontiert sehen.

Impressum

Schweizerischer Baumeisterverband

Weinbergstrasse 49 / Postfach
8042 Zürich

Bereich Politik & Kommunikation

Bernhard Salzmann
Vizedirektor, Leiter Politik & Kommunikation
Tel. 058 360 76 30
bsalzmann@baumeister.ch

Dossiers:

Arbeitsrecht- und Sozialversicherungs-Politik

Matthias Engel
Tel. 058 360 76 35
mengel@baumeister.ch

Klima-, Energie- und Umwelt-Politik

Laurent Widmer
Tel. 058 360 77 01
lwidmer@entrepreneur.ch

Wirtschafts- und Finanz-Politik

Martin Maniera
Tel. 058 360 76 40
mmaniera@baumeister.ch

Raumplanung- / Infrastruktur & Mobilitäts-Politik

Gian Nauli
Tel. 058 360 76 36
gnauli@baumeister.ch